

Niederschrift

über die 5. öffentliche Sitzung in der X. Wahlperiode der Gemeindevertretung der Gemeinde Modautal am Montag, dem 14.11.2016, 19:30 Uhr, im Sitzungssaal der Hofreite, Odenwaldstr. 32 in Brandau.

Von der **Gemeindevertretung** waren anwesend:

CDU

Marc Lampert
Marita Keil
Diana Lautenschläger
Thilo Gehrisch
Gerlinde Schütz
Kevin Klemm
Dr. Rolf Hartmann
Dieter Roßmann
Manuela Ruppel
Marei Wehner
Jan Feick

SPD

Georg Werner Balß
Georg Walter Marquardt
Maria Jansen
Margrit Herbst
Hans-Dieter Wenzel
Gerd Ahrens
Gerhard Weick

GRÜNE

Heinz Gengenbach
Susanne Hoffmann-Maier
Barbara Walter
Dirk Fokken

Entschuldigt fehlte: Christine Matthes - SPD -

Unentschuldigt fehlte:

Vom **Gemeindevorstand** waren anwesend:

Bürgermeister	Jörg Lautenschläger
1. Beigeordnete	Martina Preisher
Beigeordneter	Günter Lust
Beigeordnete	Gertraud Lauer

Schriftführerin: Sabine Höflich

TOP 1 Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Vorsitzende Herr Georg Werner Balß eröffnet die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Tagesordnung

- TOP 1:** Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
TOP 2: Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 19.09.2016
TOP 3: Bericht des Gemeindevorstandes
TOP 4: Bericht aus den Verbänden
TOP 5: Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer -Hebesatzsatzung-; Beratung und Beschlussfassung; **Drucksache 027/X**
TOP 6: 2. Änderung der Entwässerungssatzung und Gebührenbedarfsberechnung für 2017; Festsetzung der Schmutz- und Niederschlagswassergebühr; Beratung und Beschlussfassung; **Drucksache 028/X**
TOP 7: 2. Änderung der Wasserversorgungssatzung und Gebührenbedarfsberechnung für 2017; Festsetzung der Wassergebühr; Beratung und Beschlussfassung; **Drucksache 029/X**
TOP 8: Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Gemeinde Modautal; Beratung und Beschlussfassung; **Drucksache 030/X**
TOP 9: 1. Änderung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Modautal; Beratung und Beschlussfassung; **Drucksache 031/X**
TOP 10: 1. Änderung der Satzung (Friedhofsordnung); Beratung und Beschlussfassung; **Drucksache 032/X**
TOP 11: Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Modautal; Beratung und Beschlussfassung; **Drucksache 033/X**
TOP 12: 1. Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Modautal; Beratung und Beschlussfassung; **Drucksache 034/X**
TOP 13: 2. Änderung der Satzung über Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat für den Kindergarten, hier § 2 der Satzung; Beratung und Beschlussfassung; **Drucksache 035/X**
TOP 14: Mitteilungen

TOP 2 Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 19.09.2016

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung stellt fest, dass gemäß § 29 (Niederschrift) der Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung und die Ausschüsse innerhalb der Frist keine Einwendungen erhoben wurden und somit die Niederschrift der Sitzung vom 19.09.2016 genehmigt ist.

TOP 3 Bericht des Gemeindevorstandes

Der Bürgermeister berichtet zu folgenden Themen:

1. Vergabe Trübwasserabsaugung Kläranlage Brandau

Auf der Kläranlage in Brandau muss für den alten Schlammstapelbehälter eine automatische Trübwasserabsaugung angeschafft werden. Diese besteht aus den Komponenten Steuerschrank, Hubgalgen, Getriebemotor, Taumotorpumpe und Sicherheitsbauteilen für Betriebs- und Anlagenschutz.

Die Vergabe der Lieferung und Montage einer Trübwasserabsaugung erfolgte an die Fa. Kleine, Extertal zum Bruttoangebotspreis von 16.400,00 €.

2. Kooperation der Städte und Gemeinden im Gebiet der DADINA zur Schaffung der Barrierefreiheit an Bushaltestellen im ÖPNV

Gemäß den Bestimmungen des Personenbeförderungsgesetzes soll der öffentliche Personennahverkehr (ÖPNV) bis zum Jahr 2022 vollständig barrierefrei sein. Die DADINA bzw. die jeweilige Kommune ist verpflichtet, die Haltestelleninfrastruktur barrierefrei auszubauen. Bis zu 85 % der Kosten werden bei Bewilligung des GVFG-Antrages von Hessen Mobil übernommen. Den Restbetrag und die nicht förderfähigen Kosten würden sich die Kommune und die DADINA bzw. der Landkreis Darmstadt-Dieburg hälftig teilen.

Die DADINA möchte einen gemeinsamen GVFG-Antrag bei Hessen Mobil einreichen. Die Gemeinde Modautal beabsichtigt, sich an dem gemeinsamen Antrag zu beteiligen. Die Bau- und Planungskosten pro Haltestellensteig inklusive Wartehallen betragen ca. 46.000 €. Hiervon wären ca. 13.000 € durch die Gemeinde zu tragen. Bei den Kosten handelt es sich um Erfahrungswerte aus früheren Baumaßnahmen.

Nach Auffassung des Gemeindevorstandes sollten folgende Haltestellen mit Priorität ausgebaut werden:

- | | |
|--------------------------------------|-------------|
| • Ernsthofen Schule | zwei Steige |
| • Brandau Mitte | zwei Steige |
| • Asbach Brückenstraße | zwei Steige |
| • Ernsthofen Schorsch-Schellhaas-Weg | zwei Steige |
| • Lützelbach Brandauer Straße | zwei Steige |
| • Neunkirchen Heilquelle | ein Steig |
| • Klein-Bieberau | ein Steig |
| • Neutsch Denkmal | ein Steig. |

Der Förderantrag soll möglichst noch in diesem Jahr durch die DADINA gestellt werden. Für das Jahr 2017 sind Planungskosten und für das Jahr 2018 Baukosten im Haushaltsplan zu berücksichtigen. Für den ersten Förderantrag wurde seitens der Gemeinde Interesse an dem Ausbau von drei Haltestellen mit insgesamt sechs Steigen bekundet. Insgesamt verfügt die Gemeinde Modautal über 34 nicht barrierefreie Haltestellensteige. Es wird rechtlich derzeit noch geklärt, in wessen Zuständigkeitsbereich der Haltestellenausbau fällt.

3. Einzäunung Löschteich Herchenrode

Da die Einzäunung des Löschteiches defekt ist, muss der Zaun aus Sicherheitsgründen erneuert werden. Die Ausführung soll umgehend erfolgen.

Für die Erneuerung der Einzäunung des Löschteiches in Herchenrode wurden vier Firmen aufgefordert ein Angebot abzugeben.

Zum Vergabetermin lagen drei Angebote vor. Die Vergabe erfolgte an den günstigsten Bieter die Firma Draht Weissbäcker, Dieburg zum vorläufigen Bruttoangebotspreis von 5.248,85 €.

4. Vergabe Fundament- und Erdarbeiten Brücke Reutersberg

Für den Bau der Brücke am Reutersberg in Ernhofen wurden drei Firmen aufgefordert ein Angebot für die Fundament- und Erdarbeiten abzugeben.

Zur Vergabe lagen zwei Angebote vor. Die Vergabe erfolgte an den günstigsten Bieter die Firma Hans Heuser, Allertshofen zum vorläufigen Bruttoangebotspreis in Höhe von 10.801,63 €.

5. Förderung des Aufbaus und versuchsweisen Betriebs einer frei zugänglichen, kommunalen, öffentlichen WLAN-Infrastruktur

Der Landkreis Darmstadt-Dieburg fördert auf Antrag der Städte und Gemeinden die versuchsweise Errichtung eines frei zugänglichen, für die Nutzenden kostenfreien WLAN-Netzes unter bestimmten Bedingungen mit einem Einmalbetrag von 1.500,00 € je Stadt bzw. Gemeinde. Die Stadt oder Gemeinde errichtet selbst oder durch beauftragte Dritte an mindestens zwei räumlich getrennten, von der Kommune ausgewählten, öffentlich zugänglichen Stellen ein registrierungsfreies, für den Nutzer kostenloses WLAN-Netz mit der Bezeichnung „WLAN-LaDaDi“ und bietet dieses für mindestens 24 Monate an. Eine Antragstellung ist bis zum 31.03.2017 möglich.

Der Landkreis Darmstadt-Dieburg verweist allerdings ausdrücklich darauf, dass das Angebot eines frei zugänglichen WLAN-Hotspots weiterhin rechtlich nicht risikofrei ist. Der Gemeindevorstand hat entschieden, weitere rechtliche Einschätzungen einzuholen. Gleichzeitig wird die technische Umsetzbarkeit an verschiedenen Standorten durch die Gemeindeverwaltung geprüft. Voraussetzung für kostenfreies WLAN ist ein vorhandener Telefonanschluss. Mögliche Standorte könnten der Bereich Sportplatz, Feuerwehr, Bürgerhaus in Brandau und Neunkirchen als Ausflugsziel sein.

6. Entwurf Kreishaushalt 2017

Am 07.11.2016 hat Landrat Klaus Peter Schellhaas den Entwurf zum Kreishaushalt 2017 in den Kreistag eingebracht. Gleichzeitig wurde der Kreishaushalt den Kommunen zur Anhörung weitergeleitet. Im Haushaltsplan sind Erträge von 494.847.000 € und Aufwendungen in Höhe von 489.673.000 € veranschlagt. Das ordentliche Ergebnis beträgt demnach 5.174.000 €. Der Hebesatz der Kreis- und Schulumlage bleibt bei 53,46 %. Dieser Hebesatz entspricht einem Hebesatz von über 60 % nach dem vormaligen KFA-Recht. Durch die größeren Umlagegrundlagen steigen die Zahlungen der Städte und Gemeinden bei gleichen Hebesätzen um rund 14.500.000 €. Nach derzeitigem Stand hat Modautal 2017 3.025.338 €, das heißt 68.000 € mehr, an Kreis- und Schulumlage zu zahlen. Der durchschnittliche Hebesatz bei der Kreis- und Schulumlage in Hessen beträgt 52,71 % und liegt damit 0,75 % unter dem des Landkreises Darmstadt-Dieburg. Würde der durchschnittliche Hebesatz der Kreis- und Schulumlage in Hessen auch im Landkreis Darmstadt-Dieburg gelten, müsste Modautal rund 42.000 € weniger an Kreis- und Schulumlage zahlen.

Die kumulierten Jahresfehlbeträge des Landkreises betragen 170.841.000 € und sollen durch die voraussichtlichen Jahresüberschüsse aus 2016 und 2017, sowie eine Sonderzuweisung aus dem Landesausgleichsstock in Höhe von 10.000.000 € bis zum Jahresende 2017 auf 150.000.000 € sinken.

Das für den Landkreis verpflichtende Haushaltssicherungskonzept benennt keine konkreten Maßnahmen zum Abbau der Altfehlbeträge. Mehrfach wird im Kreishaushalt auf, nach Ansicht der Kreisverwaltung, notwendige weitere Erhöhungen der Schulumlage verwiesen. Im Jahr 2018 fällt die Auflösung eines Sonderpostens weg. Ohne diesen Sonderposten wäre bereits 2017 eine um 0,87 % höhere Schulumlage, nach Ansicht des Kämmers, nötig. Gleichzeitig wird darauf verwiesen, dass eine Erhöhung des Hebesatzes der Schulumlage nicht automatisch zur Absenkung des Hebesatzes der Kreisumlage führen darf.

7. ZAW

Die Kommunen erhalten ab 2017 für das Betreiben von Wertstoffhöfen, Einsammeln von „wildem Müll“ und die Abfallberatung, sowie den Müllgefäßtausch vom ZAW höhere Personal- und Sachkostenpauschalen. Für Modautal ergeben sich jährliche Mehreinnahmen von rund 7.000 €. Die Anpassung der Pauschalen wurde von der Bürgermeister-Kreisversammlung beantragt und von den Bürgermeistern, die Mitglieder in der Verbandsversammlung sind, vorangetrieben.

Wortmeldungen:

- Herr Marquardt hat angeboten, weitere bzw. ergänzende Informationen zu Punkt 5 „Betrieb einer frei zugänglichen, kommunalen, öffentlichen WLAN-Infrastruktur“ zu beschaffen.
- Herr Gengenbach erkundigt sich nach der weiteren Vorgehensweise innerhalb der gemeindlichen Gremien in Bezug auf die stattgefundene Regionalkonferenz zum „sozialen Wohnbau im Landkreis Darmstadt-Dieburg“.

Der Bürgermeister antwortet, dass dieses Thema ein Tagesordnungspunkt auf der Bürgermeister-Dienstversammlung am 15.11.2016 sein wird und er danach die Fraktionen informiert.

TOP 4 Bericht aus den Verbänden

- **Wasserverband Modaugebiet**
Herr Weick berichtet, dass am 01.11.2016 die Gewässerschau von Brandau bis Ober-Ramstadt und am 08.11.2016 die Gewässerschau von Ober-Ramstadt Schwimmbad bis Eberstadt stattfand. An diesen Begehungen nahm auch die Untere Wasserbehörde teil. Die festgestellten Mängel wurden aufgenommen und fotografiert.

TOP 5 Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer -Hebesatzsatzung-; Beratung und Beschlussfassung; Drucksache 027/X

Der Bürgermeister erläutert ausführlich die Gründe für eine Erhöhung der Grundsteuer.

Herr Gengenbach stellt den Antrag auf Verlängerung der Redezeit (§ 24 Abs. 2 der Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung und die Ausschüsse der Gemeinde Modautal).

Abstimmungsergebnis: Ja: 11 Nein: 4 Enthaltungen: 7
Damit ist der Antrag mehrheitlich angenommen.

Auf Antrag von Herrn Gengenbach soll die Redezeit von höchstens fünf Minuten auf höchstens zehn Minuten verlängert werden.

Abstimmungsergebnis: Ja: 17 Nein: 1 Enthaltungen: 4
Damit ist der Antrag mehrheitlich angenommen.

Den Anwesenden wird der korrigierte Entwurf der Hebesatzsatzung ausgehändigt, da die Datumsangaben in der Präambel (19.11.2016; richtig 14.11.2016) und im Unterzeichnungsfeld (20.11.2016; richtig 15.11.2016) fehlerhaft waren.

Diese Korrekturen waren bereits Bestandteil der Beratung und Beschlussfassung in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses.

Auf Empfehlung des H.- u. F.-Ausschusses fasst die GeVe folgenden

Beschluss:

Zustimmung zum beiliegenden Entwurf der Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer -Hebesatzsatzung-.

Abstimmungsergebnis: Ja: 15 Nein: 7 Enthaltungen: 0

TOP 6 2. Änderung der Entwässerungssatzung und Gebührenbedarfsberechnung für 2017; Festsetzung der Schmutz- und Niederschlagswassergebühr; Beratung und Beschlussfassung; Drucksache 028/X

Der Bürgermeister teilt eine konkretisierte Drucksache aus.

Diese geänderte Vorlage war bereits Grundlage der Beratung und Beschlussfassung in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses.

Auf Empfehlung des H.- u. F.-Ausschusses fasst die GeVe folgenden

Beschluss:

1. Zustimmung zur Festsetzung der Schmutzwassergebühr gemäß Ziffer 3 auf 5,90 € pro m³ sowie Festsetzung der Niederschlagswassergebühr gemäß Ziffer 4 auf 0,68 € pro m² der Drucksache.
2. Zustimmung zur 2. Änderung der Entwässerungssatzung (EWS).

Abstimmungsergebnis: Ja: 22 Nein: 0 Enthaltungen: 0

**TOP 7 2. Änderung der Wasserversorgungssatzung und
Gebührenbedarfsberechnung für 2017; Festsetzung der Wassergebühr;
Beratung und Beschlussfassung; Drucksache 029/X**

Auf Empfehlung des H.- u. F.-Ausschusses fasst die GeVe folgenden

Beschluss:

1. Zustimmung zur Festsetzung der Gebühr von brutto 2,57 € pro cbm Frischwasserverbrauch für 2017.
2. Zustimmung zur 2. Änderung der Wasserversorgungssatzung (WVS).

Abstimmungsergebnis: Ja: 22 Nein: 0 Enthaltungen: 0

**TOP 8 Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Gemeinde
Modautal; Beratung und Beschlussfassung; Drucksache 030/X**

Im Haupt- und Finanzausschuss wurden die Datumsangaben in der Präambel (19.11.2016; richtig 14.11.2016) und im Unterzeichnungsfeld (20.11.2016; richtig 15.11.2016) berichtigt. Des Weiteren wurden im § 5 Abs. 1 die Worte „für jeden dritten und jeden weiteren Hund“ durch die Worte „ für **den** dritten und jeden weiteren Hund“ ersetzt. Außerdem wurde in § 14 Abs. 4 der letzte Satz „Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt“ gestrichen.

Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten den auf Grundlage des Haupt- und Finanzausschusses beschlossenen geänderten Satzungsentwurf über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Gemeinde Modautal.

Auf Empfehlung des H.- u. F.-Ausschusses fasst die GeVe folgenden

Beschluss:

Zustimmung zum beiliegenden Entwurf der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Gemeinde Modautal.

Abstimmungsergebnis: Ja: 21 Nein: 0 Enthaltungen: 1

**TOP 9 1. Änderung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde
Modautal; Beratung und Beschlussfassung; Drucksache 031/X**

Den Anwesenden wird der korrigierte Entwurf der 1. Änderung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Modautal ausgehändigt, da die Datumsangaben in der Präambel (19.11.2016; richtig 14.11.2016) und im Unterzeichnungsfeld (20.11.2016; richtig 15.11.2016) fehlerhaft waren.

Diese Korrekturen waren bereits Bestandteil der Beratung und Beschlussfassung in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses.

Auf Empfehlung des H.- u. F.-Ausschusses fasst die GeVe folgenden

Beschluss:

Zustimmung zum beiliegenden Entwurf der 1. Änderung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Modautal.

Abstimmungsergebnis: Ja: 22 Nein: 0 Enthaltungen: 0

TOP 10 1. Änderung der Satzung (Friedhofsordnung); Beratung und Beschlussfassung; Drucksache 032/X

Aufgrund der Beratungen im Haupt- und Finanzausschuss wird den Mitgliedern der Gemeindevertretung eine überarbeitete Drucksache mit dem berichtigten Entwurf der 1. Änderung der Satzung (Friedhofsordnung) übergeben.

Herr Gengenbach stellt den Antrag, in der heute ausgehändigten Satzung in § 29 Abs. 3 das Wort „ausschließlich“ durch „möglichst“ zu ersetzen und in § 29 Abs. 5 den letzten Satz „Zur Unkrautbekämpfung dürfen keine Mittel verwendet werden, die laut Pflanzenschutzgesetz Wasserschutzauflagen haben“ zu streichen.

Abstimmungsergebnis: Ja: 22 Nein: 0 Enthaltungen: 0
Damit ist der Antrag einstimmig angenommen.

Unter Berücksichtigung der vorangegangenen Änderungen fasst die GeVe folgenden

Beschluss:

Zustimmung zum beiliegenden Entwurf zur 1. Änderung der Satzung (Friedhofsordnung) der Gemeinde Modautal.

Abstimmungsergebnis: Ja: 22 Nein: 0 Enthaltungen: 0

TOP 11 Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Modautal; Beratung und Beschlussfassung; Drucksache 033/X

Der Bürgermeister teilt mit, dass er die neu gewählten Elternbeiräte der Kindertagesstätten zu einem Gesprächstermin am 08.11.2016 im Hinblick auf die geplanten Satzungsänderungen eingeladen hat.

Die Stellungnahmen der Elternbeiräte der Kindertagesstätten „Sonnenblume“ in Brandau und „Pfiffikus“ in Ernsthofen liegen den Mitgliedern der Gemeindevertretung vor.

Aufgrund der Beratungen im SSK-Ausschuss und der Besprechung des Bürgermeisters mit den Elternbeiräten der Kindertagesstätten wird den Mitgliedern der Gemeindevertretung ein geänderter Entwurf der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Modautal vorgelegt.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, in der heute ausgehändigten Satzung in § 3 Abs. 3 die monatliche Mittagessengebühr in Höhe von „70 €“ auf „65 €“ zu ändern.

Die Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Modautal hat nun folgenden Wortlaut:

Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Modautal

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.12.2015 (GVBl. S. 618), der §§ 1 bis 6 und 9 bis 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618), und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18.12.2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.09.2015 (GVBl. S. 366), sowie des Sozialgesetzbuchs (SGB) Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBL. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.10.2015 (BGBL. I S. 1802) sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) in der Fassung vom 12.12.2008 (GVBl. 2009 I S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.11.2012 (GVBl. S. 430), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Modautal in der Sitzung am 14.11.2016 nachstehende Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Modautal beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Benutzung der Kindertagesstätten haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten (vgl. § 10 der Benutzungssatzung). Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Die Benutzungsgebühren gliedern sich in

- a) die Betreuungsgebühr und
- b) die Verpflegungsgebühren

Leben Eltern, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht, nicht nur vorübergehend getrennt, ist der Elternteil gebührenpflichtig, dem die elterliche Sorge vom Familiengericht ganz oder teilweise übertragen ist. Ist eine solche Entscheidung nicht erfolgt und besteht in diesen Fällen eine gemeinsame elterliche Sorge, ist der Elternteil gebührenpflichtig, der Kindergeld oder dem Kindergeld gleichstehende Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz oder nach dem Einkommenssteuergesetz erhält.

- (2) Die Betreuungsgebühr ist für den Besuch der Kindertagesstätte entsprechend der von den gesetzlichen Vertretern der Kinder gewählten Betreuungszeiten nach § 4 der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Modautal zu entrichten. Bei Überschreiten der gewählten Betreuungszeiten kann sich die Betreuungsgebühr entsprechend der entstandenen Kosten erhöhen.
- (3) Die Verpflegungsgebühren sind an die jeweiligen Betreuungszeiten gebunden und werden mit der Betreuungsgebühr monatlich erhoben. Die Verpflegungsgebühren können nicht separat gewählt, ausgeschlossen oder gekündigt werden. Einer Veränderung bei den Verpflegungsgebühren muss eine Änderung bei den Betreuungszeiten vorausgehen. Es handelt sich bei den monatlichen Verpflegungsgebühren um Pauschalen.
- (4) Die Betreuungsgebühr nach Abs. 1 a) ist stets für einen vollen Monat zu zahlen. Bei Aufnahme ab 15. eines Monats sowie beim Ausscheiden im Einschulungsjahr vor dem 15. des jeweiligen letzten Kindergartenmonats ist nur die Hälfte der Gebühr nach § 2 zu zahlen.
- (5) Die Verpflegungsgebühren nach Abs. 1 b) sind stets für einen vollen Monat zu zahlen. Bei Aufnahme ab 15. eines Monats sowie beim Ausscheiden im Einschulungsjahr vor dem 15. des jeweiligen letzten Kindergartenmonats ist nur die Hälfte der Verpflegungsgebühr nach § 3 zu zahlen.

§ 2 Betreuungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der Kindertagesstätten haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder (vgl. § 10 der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Modautal) Betreuungsgebühren entsprechend den nachstehenden Nutzungsgebühren für das 1. Kind für einen Monat zu entrichten:

a. ab dem 01.01.2017:

A) Für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung:

bei Inanspruchnahme der Öffnungszeiten von

7.00 Uhr bis 13.00 Uhr: 132 €

7.00 Uhr bis 14.00 Uhr: 154 €

7.00 Uhr bis 16.00 Uhr: 198 €

B) Für Kinder ab dem vollendeten ersten bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres:

bei Inanspruchnahme der Öffnungszeiten von

7.00 Uhr bis 13.00 Uhr: 222 €

7.00 Uhr bis 14.00 Uhr: 259 €

7.00 Uhr bis 16.00 Uhr: 333 €

b. ab dem 01.08.2017:

A) Für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung:

bei Inanspruchnahme der Öffnungszeiten von

7.00 Uhr bis 13.00 Uhr: 132 €

7.00 Uhr bis 14.00 Uhr: 154 €

7.00 Uhr bis 16.00 Uhr: 198 €

B) Für Kinder ab dem vollendeten ersten bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres:

bei Inanspruchnahme der Öffnungszeiten von

7.00 Uhr bis 13.00 Uhr: 252 €

7.00 Uhr bis 14.00 Uhr: 294 €

7.00 Uhr bis 16.00 Uhr: 378 €

- (2) Besuchen weitere Kinder einer Familie gleichzeitig die Kindertagesstätte, sind bei gleichem Betreuungsumfang 70 % der Gebühren für das zweite Kind bzw. bei Zwillingkindern 50 % zu entrichten.
Ist der Betreuungsumfang unterschiedlich oder ist ein Kind unter drei Jahren, reduziert sich die höhere Betreuungsgebühr.
Für das dritte und jedes weitere Kind werden keine Betreuungsgebühren erhoben.
- (3) Soweit das Land Hessen Zuweisungen für die Freistellung von Betreuungsgebühren für die letzten 12 Monate vor der Einschulung gewährt, wird für eine tägliche Betreuungszeit von 5 Stunden keine Betreuungsgebühr erhoben. Für die darüber hinausgehenden Betreuungszeiten sind die sich jeweils ergebenden Differenzbeträge zu entrichten:
- 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr: 22,00 €
7.00 Uhr bis 14.00 Uhr: 44,00 €
7.00 Uhr bis 16.00 Uhr: 88,00 €

- (4) Vorstehende Regelung gilt für die letzten 12 Monate vor der Einschulung. Gesetzlichen Vertretern, deren Kinder vorzeitig eingeschult werden, sind entsprechend der Zuweisungen des Landes Hessen die für die Betreuungszeit von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr gezahlten Gebühren zu erstatten. Gesetzliche Vertreter, deren Kinder von der Einschulung zurück gestellt werden und denen bereits Gebührenbefreiung gewährt wurde, sind bezüglich der weiteren Betreuung wieder gebührenpflichtig.

§ 3 Verpflegungsgebühren

- (1) Für die Betreuungsangebote bis 13.00 Uhr, 14.00 Uhr und 16.00 Uhr in der Kindertagesstätte Pfiffikus wird eine monatliche Frühstücksgebühr in Höhe von 6,50 € erhoben.
- (2) Für das Betreuungsangebot bis 13.00 Uhr, 14.00 Uhr und 16.00 Uhr in der Kindertagesstätte Sonnenblume wird eine monatliche Frühstücksgebühr in Höhe von 1,50 € erhoben.
- (3) Für die Betreuungsangebote bis 14.00 Uhr und 16 Uhr wird eine monatliche Mittagessengebühr in Höhe von **65 €** erhoben.

§ 4 Gebührenabwicklung

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so sind die Gebühren auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Kindertagesstätte fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende sind die Gebühren bis zum Ende des Monats zu zahlen.
Bei Beendigung durch Einschulung sind nur anteilige Monatsgebühren gemäß § 1 Abs. 4 und 5 zu zahlen.
- (2) Die Betreuungsgebühr, die Frühstücksgebühr sowie die Mittagessengebühr sind bis zum 15. Tag eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeindekasse Modautal zu zahlen.
- (3) Die Erhebung der Betreuungsgebühr, der Frühstücksgebühren sowie die Mittagessengebühren erfolgen monatlich grundsätzlich per SEPA-Lastschrift-Mandat durch die Gemeindekasse Modautal. Wenn der Gemeinde Modautal keine SEPA-Lastschrift-Mandat-Ermächtigung vorliegt, so sind die Betreuungsgebühr, die Frühstücksgebühr und die Mittagessengebühr monatlich im Voraus an die Gemeindekasse Modautal zu überweisen.
- (4) Die Gebühren sind bei vorübergehender Schließung des Kindergartens (z.B. Ferien, Feiertage, Streik, technische Gründe, Dienstbesprechungen, Fortbildungen, Betriebsausflug) weiter zu zahlen.
- (5) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung oder Kur die Kindertagesstätte über einen Zeitraum von mehr als drei Wochen nicht besuchen, kann Gebührenbefreiung auf Antrag gewährt werden.
- (6) Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlässe entscheidet der Gemeindevorstand nach Maßgabe der II 163, 227 AO.
- (7) Rückbuchungs- oder Mahngebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos oder verspäteter Zahlung gehen zu Lasten des Zahlungspflichtigen.

§ 5 Gebührenübernahme

In wirtschaftlichen und erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Benutzungsgebühren bei den zuständigen Ämtern beantragt werden.

§ 6 Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung mit dem 01.01.2017 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 21.07.2015 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Modautal, den 15.11.2016

Der Gemeindevorstand der
Gemeinde Modautal

(Lautenschläger)
Bürgermeister

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung lässt über den Beschlussvorschlag inklusive des Antrags des Bürgermeisters auf Änderung der monatlichen Mittagessengebühr auf 65 € zusammen abstimmen. Gegen diese Vorgehensweise erhebt sich kein Widerspruch.

Unter Berücksichtigung der vorangegangenen Änderungen fasst die GeVe folgenden

Beschluss:

Zustimmung zum beiliegenden Entwurf der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Modautal.

Abstimmungsergebnis: Ja: 22 Nein: 0 Enthaltungen: 0

TOP 12 1. Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Modautal; Beratung und Beschlussfassung; Drucksache 034/X

Den Anwesenden wird der korrigierte Entwurf der 1. Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Modautal ausgehändigt, da die Datumsangaben in der Präampel (19.11.2016; richtig 14.11.2016) und im Unterzeichnungsfeld (20.11.2016; richtig 15.11.2016) fehlerhaft waren.

Diese Korrekturen waren bereits Bestandteil der Beratungen und Beschlussfassungen in den Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses und des SSK-Ausschusses.

Auf Empfehlung des H.- u. F.- und des SSK-Ausschusses fasst die GeVe folgenden

Beschluss:

Zustimmung zum beiliegenden Entwurf der 1. Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Modautal.

Abstimmungsergebnis: Ja: 22 Nein: 0 Enthaltungen: 0

TOP 13 2. Änderung der Satzung über Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat für den Kindergarten, hier § 2 der Satzung; Beratung und Beschlussfassung; Drucksache 035/X

Auf Empfehlung des H.- u. F.- und des SSK-Ausschusses fasst die GeVe folgenden

Beschluss:

Zustimmung zum beiliegenden Entwurf der 2. Änderung der Satzung über Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat für den Kindergarten.

Abstimmungsergebnis: Ja: 22 Nein: 0 Enthaltungen: 0

TOP 14 Mitteilungen

- Herr Balß weist auf den bevorstehenden Weihnachtsmarkt in Neunkirchen am 03.12.2016 und 04.12.2016 hin.

Anschließend wird den Anwesenden die Einladung zur Eröffnung des Weihnachtsmarktes Neunkirchen am 03.12.2016 um 14:30 Uhr ausgehändigt.

Ende der Sitzung: 21:30 Uhr
Modautal, den 16.11.2016

(Georg Werner Balß)
Vorsitzender der GeVe

(Sabine Höflich)
Schriftführerin